

Rundschreiben an die
Mitgliedsunternehmen des
AGE Niedersachsen e.V.

Rundschreiben 36/2021

- I. Niedersächsische Landesregierung plant Öffnungen ab dem 10.05.2021**
- II. Einberufung einer Härtefallkommission und Richtlinienentwurf „Härtefallhilfe Niedersachsen“**
- III. Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“: Anträge zur Förderung der Auftrags- und Verbundausbildung sowie zu Kursen zur Prüfungsvorbereitung jetzt möglich**
- IV. Befristete Ausweitung der kurzfristigen Beschäftigung beschlossen**

I.

Laut Information der Unternehmensverbände Niedersachsen e.V. sollen in Niedersachsen ab dem 10.05.2021 Öffnungen erfolgen – zuerst im Außenbereich, dann Schritt für Schritt auch innen. Maßgeblich für alle Öffnungen ist gemäß der Bundesnotbremse die 100er-Inzidenz in der jeweiligen Kommune. Eine Orientierung gibt der im letzten Jahr vorgestellte Stufenplan, allerdings nun ohne Unterscheidungen zwischen den Branchen, um hier Ungerechtigkeiten zu vermeiden. Mit den Öffnungen einher geht immer die Pflicht zum Nachweis eines durch einen Dritten kontrollierten negativen Tests. Weiterhin bleiben die AHA-Regeln, die Maskenpflicht und die Mengenbegrenzungen bspw. im Einzelhandel. In einigen Bereichen kann es weitere Sicherungssysteme geben.

Im Detail:

- Im Hinblick auf die Öffnungsschritte im Einzelhandel befindet sich die Landesregierung noch in intensiven Beratungen mit dem Niedersächsischen Handelsverband. Derzeit werden sowohl die bisherigen Vorgehensweisen (Click and Meet) als auch weitergehende Öffnungen bei negativem Schnelltest diskutiert.
- Außengastronomie: Zugang mit Terminbuchung und negativem Testnachweis, keine Sperrstunde, keine Kapazitätsbeschränkung
- Solarien dürfen öffnen; Saunen bleiben weiterhin geschlossen.
- Beherbergungsbetriebe dürfen mit Hygiene- und Testkonzept für Menschen aus Niedersachsen öffnen, für Hotels und Campingplätze gilt eine Kapazitätsbeschränkung von 60 %.
- Veranstaltungen im Außenbereich mit sitzendem Publikum sind mit negativem Test möglich.
- Kulturelle und touristische Einrichtungen sind mit Terminbuchung und negativem Testnachweis zugänglich.
- Kontaktsport für U14 bis 30 Personen möglich, kontaktfreie Gruppenangebote sind auch für Erwachsene mit 2 m Abstand möglich.
- Touristische Bus-, Schiffs- und Kutschfahrten im Außenbereich sind mit 50 % Kapazitätsbeschränkung der Sitzplätze mit negativem Test möglich.
- In Kita und Schule gilt das Szenario B (feste Gruppen) bis zu einer Inzidenz <165 als Regelfall.

- In Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie in der außerschulischen Bildung ist der Präsenzbetrieb mit Hygiene- und Testkonzept wieder erlaubt.
- In der Kinder- und Jugendhilfe sollen Betreuungsangebote in Familienferienstätten und ähnlichen Einrichtungen für max. 50 Kinder möglich sein.

Ein Fokus wird zukünftig auf die digitale Kontaktnachverfolgung mittels Apps wie LUCA gelegt werden. Die Einführung eines digitalen Impfpasses erfolgt in Abstimmung zwischen Bund und Ländern.

Daniela Behrens, Niedersächsische Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, geht davon aus, dass noch im Mai 50 % der niedersächsischen Bevölkerung erstgeimpft werden können. In Abhängigkeit der Verfügbarkeit der Impfstoffe kann dann voraussichtlich auch die dritte Prioritätsgruppe gestartet werden. Das Ministerium geht weiterhin davon aus, dass ab dem 07.06.2021 die vollständige Aufhebung der Priorisierung erfolgen kann

II.

Der Bund hat Ende März 2021 ein weiteres Unterstützungsangebot für Unternehmen und Soloselbständige in Form einer „Härtefallhilfe“ angekündigt, an der sich auch das Land Niedersachsen beteiligen wird. Die Härtefallhilfe wird zur Hälfte von Bund und Ländern finanziert und besitzt einen Gesamtumfang von 1,5 Mrd. €. Niedersachsen kann aus diesem Gesamtbudget insgesamt bis zu 141 Mio. € erhalten.

Im Rahmen der „Härtefallhilfe Niedersachsen“ sollen Unternehmen und Soloselbständige einen einmaligen Zuschuss in Form einer Billigkeitsleistung erhalten, die eine pandemie- bedingte besondere Härte erlitten haben und die für die bisherigen Hilfen von Bund und Ländern nicht antragsberechtigt waren. Die Höhe der Unterstützungsleistung soll sich nach der pandemiebedingten bisher nicht ausgeglichenen Belastung richten. Sie orientiert sich grundsätzlich an den förderfähigen Tatbeständen der bisherigen Unternehmenshilfen des Bundes, d. h. insbesondere an den förderfähigen Fixkosten. In Abhängigkeit von der Belastung soll die „Härtefallhilfe Niedersachsen“ im Förderzeitraum im Regelfall 100.000 € nicht übersteigen. Es können mit der „Härtefallhilfe Niedersachsen“ solche pandemiebedingten besonderen Härten abgebildet werden, die im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2021 entstanden sind.

Die Beantragung soll wie bei den Überbrückungshilfen durch prüfende Dritte (Steuerberater/ -innen, Rechtsanwälte/-innen, Buchprüfer/-innen und Wirtschaftsprüfer/-innen) erfolgen. In den allgemeinen Vorgaben des Bundes ist die Einrichtung einer „Härtefallkommission“ vorgesehen, die bei der Entscheidung über pandemiebedingte besondere Härtefälle unterstützen soll. Für die „Härtefallhilfe Niedersachsen“ ist vorgesehen, dass die „Härtefallkommission Niedersachsen“ im Vorfeld über das Scoring der Richtlinie und die Definitionsauslegungen abstimmt. Auf dieser Grundlage wird dann die NBank die entsprechenden Bewilligungsverfahren durchführen. Den Richtlinienentwurf „Härtefall Niedersachsen“ finden Sie beigelegt.

III.

Am 30.04.2021 sind die Anpassungen der 2. Förderrichtlinie des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ im Bundesanzeiger veröffentlicht worden (s. <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?1> und am 01.05.2021 in Kraft getreten.

Insbesondere folgende Anpassungen ergeben sich im Vergleich zur bisherigen Fassung der Richtlinie:

- Eine Prämie zur Förderung der Auftrags- und Verbundausbildung wird nun entweder an den Stammausbildungsbetrieb oder an den Interims-Ausbildungsbetrieb / die Überbetriebliche Berufsbildungsstätte (ÜBS) / den Ausbildungsdienstleister gezahlt. Die Antragsberechtigten verständigen sich untereinander, wer von ihnen die Prämie beantragt.
- Die Prämienhöhe beträgt für jede(n) Auszubildende(n), die/der an der geförderten Auftrags- oder Verbundausbildung teilnimmt, 450 € pro Woche, maximal 8.100 €.
- Die Mindestdauer der geförderten Auftrags- und Verbundausbildung wird auf vier Wochen gesenkt. Die Auftrags- und Verbundausbildung kann auf mehrere, nicht zusammenhängende Zeiträume aufgeteilt werden.

Neuer Fördertatbestand Prüfungsvorbereitungslehrgang:

- Gefördert wird die Teilnahme an Prüfungsvorbereitungslehrgängen für Auszubildende, die im Laufe des Jahres 2021 ganz oder teilweise ihre Abschlussprüfung ablegen wollen.
- Antragsberechtigt ist hier nur der Stammbetrieb.
- Die Prämienhöhe beträgt 50 % des dem Stammbetrieb für die Prüfungsvorbereitung in Rechnung gestellten Entgelts, maximal 500 € pro teilnehmendem/r Auszubildenden.
- Die Prämie wird für jede(n) Auszubildende(n) im Jahr 2021 nur einmal gezahlt. Die Prämienzahlung ist abhängig von der regelmäßigen Teilnahme der/des Auszubildenden an der Prüfungsvorbereitung.
- Die Teilnahme an der Prüfungsvorbereitung muss der/dem Auszubildenden ohne Eigenbeteiligung am Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Die Knappschaft Bahn See, welche die Richtlinie umsetzt, stellt unter https://www.kbs.de/DE/Bundesprogramm_Ausbildung/node.html alle relevanten Informationen, Antragsformulare sowie Fragen & Antworten zur Richtlinie bereit.

IV.

Bundestag hat am 22.04.2021 eine Regelung beschlossen, mit der auf die wegen der Covid-19-Pandemie bestehenden Probleme bei der Saisonbeschäftigung, die insbesondere im Bereich der Landwirtschaft auftreten, reagiert wird.

Deshalb soll die zulässige Dauer der kurzfristigen Beschäftigung einmalig in diesem Jahr, befristet für die Zeit vom 01.03.2021 bis einschließlich 31.10.2021, für alle Formen der kurzfristigen Beschäftigung auf eine Höchstdauer von vier Monaten oder 102 Arbeitstagen ausgeweitet werden. Aus Gründen des Bestandsschutzes soll die Ausweitung der Zeitgrenzen aber nicht für Beschäftigungsverhältnisse gelten, die bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung begonnen wurden und – unter Anwendung der bisherigen Zeitgrenzen – nicht kurzfristig sind. Damit soll verhindert werden, dass durch die Neuregelung in bestehenden Sozialversicherungsschutz eingegriffen wird. Durch die Ausweitung des zeitlichen Rahmens für kurzfristige Beschäftigung soll die Wirtschaft tendenziell entlastet werden, da sie so kurzfristig Beschäftigte, die in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei sind, länger im Betrieb halten kann.

Diese befristete Änderung soll im Rahmen eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Wir werden erneut berichten, sobald die Verkündung absehbar ist.

Impressum

Arbeitgeberverband Agrar, Genossenschaften, Ernährung Niedersachsen e.V.

Gertrudenstraße 22, 26121 Oldenburg

Postfach 11 27, 26001 Oldenburg

Telefon: 04 41 / 390 245 - 0

Telefax: 04 41 / 390 245 - 19

Email: info@age-niedersachsen.de

www.age-niedersachsen.de

www.age-wir-machen-das.de

Vorstandsvorsitzender: Dipl.-Ing. agr. Albrecht Bußmeyer

Geschäftsführer: Torsten Kasimir

Gegründet: 1950

Sitz: Oldenburg

Vereinsregister: VR 945

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 10 Abs. 3 MDStV: Torsten Kasimir